

II-387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.2.1967

179/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e i ß l und Genossen
an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Härten des § 48 ASVG.

-.--.-.-

Nach den Bestimmungen des § 48 ASVG. erfolgt die Berechnung nachzuzahlender Beiträge nach dem Entgelt, auf das gleichartig Versicherte zur Zeit der Nachberechnung Anspruch haben.

Bei der Anwendung dieses Paragraphen kommt es jedoch immer wieder zu Härtefällen. Da auch kollektivvertragliche Erhöhungen der Stunden für Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuß etc. als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, beträgt die Nachzahlung meist ein Vielfaches des ursprünglich zu zahlenden Beitrages.

Der in der Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31.8.1966 zu dem Schreiben des Abgeordneten Meißl vom 13.7.1966, in welchem auf einen konkreten Fall dieser Art aufmerksam gemacht wurde, zum Ausdruck gebrachten Auffassung, daß es lediglich in wenigen Einzelfällen zu solch besonderen Härten komme, kann nicht beigetreten werden, da in Wirtschaftskreisen immer wieder auf die hier bestehenden Unzulänglichkeiten und Härten hingewiesen wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, einen Entwurf für eine Novelle zum ASVG. ausarbeiten zu lassen, mit welcher die in Anwendung des § 48 ASVG. in seiner derzeitigen Fassung wiederholt vorkommenden Härtefälle künftig vermieden werden?

-.--.-.-